



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

12. Jahrgang

20. November 2008

Nr. 47

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. <i>Beschluss des Hauptausschusses vom 6. November 2008</i>	1
2. <i>Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 1. Dezember 2008</i>	2
3. <i>Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 2. Dezember 2008</i>	2
4. <i>Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 3. Dezember 2008</i>	3
5. <i>Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 4. Dezember 2008</i>	4
6. <i>Information zum Sonn- und Feiertagsschutz</i>	5
7. <i>Satzung der Stadt Burg zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stadt Burg (Baumschutzsatzung)</i>	5

Amtlicher Teil

### Stadt Burg

#### 1. Beschluss des Hauptausschusses vom 6. November 2008

#### Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit Industrie- und Gewerbepark Burg, I. BA - Betriebserweiterung der Firma G.M.W. Präzisions GmbH & Co. KG

(Beschluss-Nr. 2008/204)

bestätigt

### 2. Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 1. Dezember 2008

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, 1. Dezember 2008 um 18.00 Uhr in Burg, Grundschule Burg-Süd, EG, Zimmer 114 (Hortraum), die nächste öffentliche Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses stattfindet.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 27. Oktober 2008
5. Protokollrealisierung
6. Änderung des Nutzungsvertrages für die Begegnungsstätte "Siedlung-Ost" zwischen der Stadt Burg und dem KKJR JL e.V.  
**(Vorlagen-Nr. 2008/252)**
7. Antrag auf Zuschuss für das Projekt Soziale Wohnumfeldbetreuung "TuHuS" - Jugendwerk Rolandmühle g GmbH  
**(Vorlagen-Nr. 2008/253)**
8. Änderung Begleitausschuss – Bundesprogramm „VIELFALT TUT GUT“  
**(Vorlagen-Nr. 2008/257)**
9. Städtebauförderung – Finanz- und Maßnahmeplan Stadtsanierung/Stadtumbau/EFRE für 2009 und Vorschau auf die Folgejahre  
**(Vorlagen-Nr. 2008/263)**
10. Änderung der Schulbezirke (Änderung Beschluss 2007/170 vom 08.08.2007)  
**(Vorlagen-Nr. 2008/265)**
11. Anfragen und Anregungen

##### Nichtöffentlicher Teil

12. Anfragen und Anregungen
13. Schließen der Sitzung

### 3. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 2. Dezember 2008

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 2. Dezember 2008 um 16.00 Uhr in Burg, Rathaus, Breiter Weg 27, großer Sitzungssaal, die nächste öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses stattfindet.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen vom 28. Oktober 2008 und 4. November 2008
5. Protokollrealisierung
6. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 79 "Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg"  
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)  
**(Vorlagen-Nr. 2008/234)**
7. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsbeschluss/Bebauungsplan Nr. 79 "Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg"  
hier: Satzungsbeschluss  
**(Vorlagen-Nr. 2008/235)**
8. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Niegripp/Bebauungsplan Nr. 80 Sondergebiet Freizeit und Erholung "Niegripper See Süd"  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
**(Vorlagen-Nr. 2008/236)**

9. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 77 Gewerbegebiet "Troxel" Erweiterung im westlichen Bereich  
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)  
**(Vorlagen-Nr. 2008/237)**
10. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsbeschluss/Bebauungsplan Nr. 77 Gewerbegebiet "Troxel" Erweiterung im westlichen Bereich  
hier: Satzungsbeschluss  
**(Vorlagen-Nr. 2008/238)**
11. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 64 für das Wohngebiet "An Überfunder" in Burg  
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)  
**(Vorlagen-Nr. 2008/241)**
12. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 Gewerbegebiet "Martin-Luther-Straße"  
hier: Satzungsbeschluss  
**(Vorlagen-Nr. 2008/251)**
13. Flächennutzungsplan der Stadt Burg/Einleitung der 2. Änderung zur Darstellung Kiessandtagebau Hohenwarthe STRABAG AG in der Gemarkung Niegripp einschließlich Zielabweichungsverfahren nach § 10 Landesplanungsgesetz LSA  
hier: Beschluss zur Ablehnung der Einleitung einer Änderung im Bereich der Gemarkung Niegripp gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB  
**(Vorlagen-Nr. 2008/267)**
14. Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010/Stellungnahme der Stadt Burg zum 1. Entwurf (Stand: 22.07.2008)  
**(Vorlagen-Nr. 2008/269)**
15. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg“ – 2. Bauabschnitt  
hier: Vorstellung Entwurf
16. Städtebauförderung – Finanz- und Maßnahmeplan Stadtsanierung/Stadtumbau/EFRE für 2009 und Vorschau auf die Folgejahre  
**(Vorlagen-Nr. 2008/263)**
17. Gebietsfestlegung zur Förderung aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“  
**(Vorlagen-Nr. 2008/264)**
18. Diskussion über die Änderung der Gestaltungssatzung bezüglich Zulässigkeit von Sonnenkollektoren/-modulen
19. Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

20. Grundsatzbeschluss und Grundstücksangelegenheit Martin-Luther-Straße  
**(Vorlagen-Nr. 2008/262)**
21. Anfragen und Anregungen
22. Schließen der Sitzung

#### 4. Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 3. Dezember 2008

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am **Mittwoch, 3. Dezember 2008 um 18.00 Uhr** in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zimmer 310, die nächste öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses stattfindet.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen vom 29. Oktober 2008 und 4. November 2008
5. Protokollrealisierung

6. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 79 "Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg"  
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)  
**(Vorlagen-Nr. 2008/234)**
7. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsbeschluss/Bebauungsplan Nr. 79 "Bebauungsplan zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Burg"  
hier: Satzungsbeschluss  
**(Vorlagen-Nr. 2008/235)**
8. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 77 Gewerbegebiet "TroxeI" Erweiterung im westlichen Bereich  
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)  
**(Vorlagen-Nr. 2008/237)**
9. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsbeschluss/Bebauungsplan Nr. 77 Gewerbegebiet "TroxeI" Erweiterung im westlichen Bereich  
hier: Satzungsbeschluss  
**(Vorlagen-Nr. 2008/238)**
10. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 Gewerbegebiet "Martin-Luther-Straße"  
hier: Satzungsbeschluss  
**(Vorlagen-Nr. 2008/251)**
11. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg“ – 2. Bauabschnitt  
hier: Vorstellung Entwurf
12. Städtebauförderung – Finanz- und Maßnahmeplan Stadtsanierung/Stadtumbau/EFRE für 2009 und Vorschau auf die Folgejahre  
**(Vorlagen-Nr. 2008/263)**
13. Grüner Markt  
**(Vorlagen-Nr. 2008/266)**
14. Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

15. Grundsatzbeschluss und Grundstücksangelegenheit Martin-Luther-Straße  
**(Vorlagen-Nr. 2008/262)**
16. Auftragsvergabe: Grundschule Hort „Pestalozzi“ Kapellenstraße 8 – 12, Burg  
**(Vorlagen-Nr. 2008/270)**
17. Anfragen und Anregungen
18. Schließen der Sitzung

### **5. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 4. Dezember 2008**

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 4. Dezember 2008 um 18.00 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zimmer 310, die nächste öffentliche Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.**

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29. Oktober 2008
5. Protokollrealisierung
6. Zinssatz für das Anlagekapital (Eigenkapital) in kostenrechnenden Einrichtungen  
**(Vorlagen-Nr. 2008/233)**
7. Städtebauförderung – Finanz- und Maßnahmeplan Stadtsanierung/Stadtumbau/EFRE für 2009 und Vorschau auf die Folgejahre  
**(Vorlagen-Nr. 2008/263)**

8. Grüner Markt  
**(Vorlagen-Nr. 2008/266)**
9. Anfragen und Anregungen

#### Nichtöffentlicher Teil

10. Abrechnung Zuschuss für das SKZ  
**(Vorlagen-Nr. 2008/258) Informationsvorlage**
11. Niederschlagung von Forderungen  
**(Vorlagen-Nr. 2008/260)**
12. Niederschlagung von Forderungen  
**(Vorlagen-Nr. 2008/261)**
13. Grundsatzbeschluss und Grundstücksangelegenheit Martin-Luther-Straße  
**(Vorlagen-Nr. 2008/262)**
14. Information zur Nachnutzung Gaststätte Stadthalle
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließen der Sitzung

### **6. Information zum Sonn- und Feiertagsschutz**

Aus gegebenem Anlass weist die Stadtverwaltung Burg daraufhin, dass am kommenden Sonntag (23. November 2008) der Totensonntag begangen wird. Da dieser Tag zu den so genannten „Stillen Tagen“ zählt, sind in der Zeit von 5:00 bis 24:00 Uhr durch das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschriebene Einschränkungen zu beachten. So ist es z.B. untersagt

- öffentlich bemerkbare Arbeiten und Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen des Sonn- und Feiertages widersprechen, auszuführen
- Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb durchzuführen, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen
- während der Zeit des vormittäglichen Hauptgottesdienstes Veranstaltungen und Handlungen in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Einrichtungen auszuüben, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören
- öffentliche und sportliche Veranstaltungen durchzuführen, außer wenn sie der Würdigung des Feiertages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen
- Tanzveranstaltungen, die am Vorabend beginnen, müssen um 5:00 Uhr beendet sein

### **7. Satzung der Stadt Burg zum Schutz von Bäumen im Gebiet der Stadt Burg (Baumschutzsatzung)**

*(Wortlaut der Satzung)*

Auf der Grundlage der §§ 4 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), und der § 29 und 35 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 13. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Im Gebiet der Stadt Burg, einschließlich der Bereiche „Waldschule“ und „Naherholungsgebiet Parchauer See“ wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern, einen artenreichen Baumbestand zu erhalten und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird im Gebiet der Stadt Burg, einschließlich der Bereiche „Waldschule“ und „Naherholungsgebiet Parchauer See“, der bestehende Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.
- (3) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Geschützt sind:
  - a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
  - b) vorhandene Alleen innerhalb des Geltungsbereiches,
  - c) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzanpflanzungen,
  - d) alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes angepflanzt worden und/oder zu erhalten sind,
  - e) alle Bäume, Gehölze und Hecken an/auf öffentlichen Wegen und Plätzen.
- (2) Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe gem. Absatz 1 Buchstabe a), ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge, maßgebend.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht:
  - a) für Obstbäume,
  - b) für Bäume und sonstige Landschaftsbestandteile die aufgrund des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anderweitig unter Schutz gestellt sind,
  - c) für Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520),
  - d) für Bäume innerhalb der Abflussprofile von Gewässern erster und zweiter Ordnung, für Randstreifenbepflanzungen im Sinne des § 116 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) sowie für vom Gewässer-unterhaltungspflichtigen unterhaltenen Schonstreifen im Sinne des § 94 WG LSA.

## **§ 3 Verbotene Maßnahmen**

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches (Fläche unter der Baumkrone), insbesondere durch:
  - a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
  - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
  - e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,
  - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straße gehört,
  - g) das Anbringen von Plakatierungen aller Art,
  - h) unsachgemäßer Rückschnitt der Baumkrone.

Die Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen und oberirdischen Gewässern, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (4) Unter das Verbot des Absatzes 1 fallen nicht:
- Ordnungsgemäße Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
  - Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann,
  - Maßnahmen zum Zwecke der Gewässerunterhaltung im Sinne des § 102 WG LSA,
  - Maßnahmen zum Zwecke der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen.
- (5) Die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gem. Absatz 4 Buchstabe b) sind der Stadt Burg unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisse, Ausnahmen, Befreiungen**

- (1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis erteilt die Stadt Burg, in schriftlicher Form. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn:
- der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
  - eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - der geschützte Baum so krank ist, dass die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an seinem Erhalt mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise unter zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - die Beseitigung des Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  - der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt.  
Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des ganzen Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.  
Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, bleibt § 31 Baugesetzbuch unberührt.
- (5) Für die Erteilung der Fällgenehmigung bleibt § 48 Abs. 1 Nr. 6 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unberührt.

#### **§ 5**

#### **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Erlaubnis ist vom Antragsteller bei der Stadt Burg mindestens einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist eine Lageskizze über den Baumbestand beizufügen. In der Lageskizze sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art und des Stammumfanges (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) einzutragen.

- (2) Wird im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, Höhe, die Kronenauslage (Kronentraufbereich) und der Stammumfang maßstäblich einzutragen. In Zweifelsfällen kann eine amtliche Einmessung verlangt werden. Soweit die Kronenauslage (Kronentraufbereich) von geschützten Bäumen auf angrenzenden Grundstücken über das Baugrundstück reicht, sind auch diese im Lageplan darzustellen.
- (3) Die Erlaubnis erlischt mit Ablauf des im Bescheid festgelegten Termins. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

## **§ 6 Ersatzanpflanzungen**

- (1) Die Erlaubnis zur Entfernung eines Baumes ist in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstaben b), d) und f) und Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzanpflanzung zu erteilen. Ist die Ersatzanpflanzung auf demselben Grundstück oder einem anderen von dem Antragsteller zu benennenden Grundstück im Geltungsbereich des § 1 der Satzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so wird die Erlaubnis unter Verpflichtung der Ersatzanpflanzung auf von der Stadt Burg zugewiesenem öffentlichem Grund und Boden erteilt. Eine zweijährige Anwuchspflege ist durch den Antragsteller zu garantieren. Öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Stadt Burg und Grundstückseigentümern können Abweichendes regeln soweit im Rahmen des Stadtumbaus Baumpflanzungen vorgenommen werden, um Baulücken oder Freiflächen zeitweilig zu gestalten.
- (2) Als Ersatzanpflanzung ist grundsätzlich für jeden zu entfernenden Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen heimischen Art (keine Obstbäume) mit einem Stammumfang von mindestens einem Sechstel des zu entfernenden Baumes (gemessen Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden) auf Kosten des Antragstellers anzupflanzen und zu erhalten. Nach erfolgter Durchführung der Ersatzanpflanzung, ist diese, schriftlich, der Stadt Burg anzuzeigen. Dem Antragsteller kann im Einzelfall bei der Entfernung eines Nadelbaumes auch ein Laubbaum als Ersatzanpflanzung gestattet werden, umgekehrt ist dies nicht möglich. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzanpflanzung zu wiederholen.

## **§ 7 Folgebeseitigung**

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört oder derart beschädigt, dass der Baum abstirbt, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Ersatzanpflanzung vorzunehmen. Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen bleiben unberührt.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten die gleichen Verpflichtungen wie im Fall des § 6 dieser Satzung. Die Stadt Burg, kann stattdessen mit dem Eigentümer vereinbaren, dass dieser den Ersatzanspruch an die Stadt Burg abtritt und diese dafür neue Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung anpflanzt.

## **§ 8 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt Burg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume im Sinne des § 2 dieser Satzung auf eigene Kosten zu treffen hat. Bei Baumaßnahmen sind die Schutzmaßnahmen der DIN 18920, "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", durch den Bauausführenden einzuhalten.
- (2) Die Stadt Burg kann im Übrigen anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bestimmte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durchzuführen hat, soweit diese für die weitere Erhaltung der geschützten Bäume erforderlich sind. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen nicht bereit, kann ihn die Stadt Burg dazu verpflichten, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch die Stadt Burg oder einen beauftragten Unternehmer zu dulden (Ersatzvornahme).

- (3) Soweit die Kosten für die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gem. Absatz 2 von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu tragen sind, entfällt für ihn bzw. seinen Rechtsnachfolger eine spätere Verpflichtung zur Neuanpflanzung, falls der Baum innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Durchführung der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen doch entfernt werden muss.

### **§ 9 Haftung der Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 6 und 7 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 und ohne Erlaubnis nach § 4 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) der Anzeigepflicht des § 3 Abs. 4 Buchstabe b) nicht nachkommt,
  - c) bestandskräftige Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 8 Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet,
  - d) Bedingungen oder Auflagen zu einer Erlaubnis nach § 4 bzw. Anordnung gem. § 8 nicht erfüllt,
  - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 6 und 7 trotz Mahnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß dieser Baumschutzsatzung ist die Stadt Burg.

### **§ 11 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen
- der Stadt Burg vom 29. März 1995,  
in der Fassung der 2. Änderung vom 21. November 2001,
  - der Gemeinde Schartau vom 9. Oktober 1996,  
in der Fassung der 2. Änderung vom 13. November 2001,
  - der Gemeinde Parchau vom 15. Oktober 1996,  
in der Fassung der 3. Änderung vom 16. Oktober 2001
  - der Gemeinde Detershagen vom 16. Oktober 1996,  
in der Fassung der 2. Änderung vom 6. November 2001,
  - der Gemeinde Niegripp vom 23. Oktober 1996,  
in der Fassung der 2. Änderung vom 14. November 2001
  - der Gemeinde Ihleburg vom 29. Oktober 1996,  
in der Fassung der 2. Änderung vom 18. Oktober 2001
- außer Kraft.

Burg, 18. NOV. 2008

gez. Sterz  
Oberbürgermeister

Dienstsigel